Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 81 Ausgegeben Danzig, den 1. Dezember 1938

Inhalt



204

## Verordnung

### zur weiteren Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes und des Beamten-Ruhestandsgesetzes.

### Vom 28. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1931 (G.Bl. S. 743) und der Rechtsverordnungen vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135), 28. Juni 1934 (G.Bl. S. 481), 4. Juli 1934 (G.Bl. S. 513, 537), 28. Juli 1934 (G.Bl. S. 627), 25. Februar 1935 (G.Bl. S. 427), 17. Dezember 1935 (G.Bl. S. 1177), 19. Februar 1937 (G.Bl. S. 277, 306), 22. September 1937 (G.Bl. S. 533) und 19. Februar 1938 (G.Bl. S. 62) wird wie folgt geändert:

I. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4 f in die Besoldungsgruppe A 4 c während der ersten 14 Besoldungsdienstjahre nicht geändert."

II. Im § 4 Abs. 4 ist in dem Satzteil „aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10 a" statt „A 11" zu setzen: „A 10 b".

III. Im § 13 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, einen Wohnungsgeldzuschuß in folgender Höhe:

| | Monatsbetrag für Tarifklasse | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV | V | VI | VII | VII bei 40 v. H. Abzug (§ 14 Abs. 1 Satz 2) |
| | G | G | G | G | G | G | G | G |
| Beamte mit weniger als 3 kinderbeihilfefähigen Kindern . . . . . | 222 | 178 | 141 | 104 | 76 | 55 | 36 | 22 |
| verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit 3 oder 4 kinderbeihilfefähigen Kindern . . . . . | 259 | 207 | 164 | 121 | 88 | 64 | 42 | — |
| verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit 5 oder mehr kinderbeihilfefähigen Kindern . . . | 296 | 236 | 187 | 138 | 100 | 73 | 48 | — |

(2) Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Er-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 12. 1938.)

eignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden 12 Monate gezahlt."

IV. Im § 18 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr eine Kinderbeihilfe.

(2) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich

für ein Kind . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12,50 G,
für ein zweites Kind . . . . . . . . . . . . . . . . . 25,— G,
für ein drittes Kind . . . . . . . . . . . . . . . . . 31,— G,
für ein viertes und jedes weitere Kind . . . . . . . . . . 37,— G.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderbeihilfe nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz der Kinderbeihilfe fort. Bei der Bestimmung des Satzes der Kinderbeihilfen werden alle Kinder mitgezählt, für die nach dem 31. März 1920 eine Kinderbeihilfe gezahlt worden ist."

V. Im § 18 erhalten Abs. 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 50 Gulden haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Arbeits- (Hilfs-) oder Wehrdienstes über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

(5) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 50 Gulden haben, wird die Kinderbeihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt."

VI. § 19 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 19

Die Kinderbeihilfe kann im Rahmen der Vorschriften des § 18 auch für Pflegekinder und Enkel gewährt werden, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält."

VII. Aus Anlaß der Umbenennung der Volksschulen in Hauptschulen sind im Danziger Besoldungsgesetz und in seinen Anlagen überall zu ändern:

„Volksschulen" in „Hauptschulen",
„Volksschuldienst" in „Hauptschuldienst",
„Volksschuloberlehrer" in „Hauptschuloberlehrer",
„Volksschullehrer" in „Hauptschullehrer".

VIII. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) treten folgende Änderungen ein:

1. In der Vorbemerkung 1 Satz 2 ist hinter dem Wort „Bau-," das Wort „Gartenbau-", einzufügen.
2. In der Besoldungsgruppe A 2a sind die Amtsbezeichnungen
   „Oberregierungs- und -volkswirtschaftsräte
   Pressechef des Senats
   Dozenten und †Dozentinnen bei der Hochschule für Lehrerbildung"
   hinzuzufügen.
3. In der Besoldungsgruppe A 2b ist die Amtsbezeichnung „Kriminaldirektor" hinzuzufügen.
4. In der Besoldungsgruppe A 3a sind die Amtsbezeichnungen
   „Ingenieure (bisher Stadtingenieure und Ingenieure)
   Volkswirte"
   zu ändern in
   „Regierungsingenieure
   Regierungsvolkswirte".

5. In der Besoldungsgruppe A 3b ist
   a) die Amtsbezeichnung „Eichungsamtmann" hinzuzufügen;
   b) erhält die eingeklammerte Eintragung hinter den Amtsbezeichnungen
      „Hauptleute der Schutzpolizei
      Hauptmann der Gendarmerie"
   folgende Fassung:
      „(erhalten die Dienstaltersstufen 492 — 554 — 615 — 708 G monatlich, den Wohnungsgeldzuschuß IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe, III von der dritten Dienstaltersstufe an)."
6. In der Besoldungsgruppe A 4c ist
   a) die Amtsbezeichnung „Kriminalinspektoren" hinzuzufügen;
   b) statt „Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen (Leiter und Leiterinnen von Volksschulen mit mindestens 3 Klassen und mindestens 3 planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht Rektoren und Rektorinnen sind) [2])"
   zu setzen:
      „Leiter und Leiterinnen von Hauptschulen mit mindestens 3 Klassen und mindestens 3 planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht Rektoren und Rektorinnen sind [2])".
7. In der Besoldungsgruppe A 4d ist die Amtsbezeichnung
      „Garteninspektoren (künftig wegfallend)"
   zu streichen.
8. In der Besoldungsgruppe A 4g erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
      „[1]) Oberleutnants der Schutzpolizei erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV."
9. In der Besoldungsgruppe A 5 ist
   a) als erste Eintragung hinzuzufügen:
      „Obersekretäre (vergl. Vorbemerkung 1)"
   b) statt „Kriminalbezirkssekretäre (bisher Kriminalobersekretäre)" zu setzen:
      „Kriminalobersekretäre (bisher Kriminalbezirkssekretäre)."
10. In der Besoldungsgruppe A 6a ist die Amtsbezeichnung
      „Oberzollmaschinisten" hinzuzufügen.
11. Die Besoldungsgruppe A 8a erhält folgende Grundgehaltssätze:
      „216 — 226 — 235 — 244 — 253 — 262 — 271 — 279 — 287 Gulden monatlich."
12. Die Besoldungsgruppe A 8b erhält folgende Grundgehaltssätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:
      „185 — 197 — 209 — 220 — 230 — 240 — 250 — 260 — 269 — 278 — 287 Gulden monatlich.
    Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe [1]),
    V von der vierten Dienstaltersstufe an."
13. Die Besoldungsgruppe A 9 erhält folgende Grundgehaltssätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:
      „185 — 196 — 206 — 216 — 226 — 236 — 246 — 256 — 266 — 277 Gulden monatlich.
    Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage;
    im übrigen: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe [1]),
    V von der vierten Dienstaltersstufe an."
    Außerdem ist dort die Amtsbezeichnung „Stationspfleger bei der Staatlichen Fürsorgeanstalt" hinzuzufügen.
14. Die Besoldungsgruppe A 10a erhält folgende Grundgehaltssätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:
      „180 — 190 — 199 — 208 — 217 — 226 — 235 — 244 — 253 — 262 Gulden monatlich.
    Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage;
    im übrigen: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
    V von der fünften Dienstaltersstufe an."
15. In der Besoldungsgruppe A 10a sind hinter den Amtsbezeichnungen „Maschinisten, Drucker" die Worte „soweit handwerksmäßig vorgebildet" hinzuzufügen.

16. Die Besoldungsgruppe A 10b wird wie folgt neu gefaßt:

„Besoldungsgruppe 10b

175 — 185 — 194 — 203 — 212 — 221 — 230 — 238 — 246 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage von der vierten Dienstaltersstufe an;

im übrigen: VI in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
V von der sechsten Dienstaltersstufe an."

Geldzähler [1])
Amtsgehilfen
Technische Amtsgehilfen
Kastellane
Laboratoriumsgehilfen
Bibliotheksgehilfen
Institutsgehilfen
Hausmeister
Kassengehilfen [2])
Justizoberwachtmeister [1])
Justizwachtmeister [3])
Museumsaufseher
Postschaffner
Zollwachtmeister
Maschinisten, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a.
Drucker, }

[1]) Außerdem eine ruhegehaltfähige Zulage von 21 G monatlich.
[2]) Außerdem eine ruhegehaltfähige Zulage von 13 G monatlich.
[3]) Außerdem für einen als Kassengehilfen bei der Justizhauptkasse beschäftigten Beamten eine ruhegehaltfähige Zulage von 13 G monatlich."

17. In der Besoldungsgruppe A 10c erhalten die Fußnoten 1 und 2 folgende Fassung:

„[1]) Oberwachtmeister, die zur Beförderung zum Hauptwachtmeister geeignet, jedoch bei Vollendung des 12. Dienstjahres mangels freier Stellen noch nicht befördert sind, erhalten von diesem Zeitpunkt, frühestens aber vom 1. Juli 1938 ab, für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 7b mit der Maßgabe, daß sie in dieser Besoldungsgruppe nicht über die achte Dienstaltersstufe hinaus aufsteigen.

[2]) Wachtmeister, die zur Beförderung zum Oberwachtmeister geeignet, jedoch bei Vollendung des 8. Dienstjahres mangels freier Stellen noch nicht befördert sind, erhalten von diesem Zeitpunkt, frühestens aber vom 1. Juli 1938 ab, eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 7 G monatlich."

18. Die Besoldungsgruppe A 11 erhält folgende neue Fassung:

„Besoldungsgruppe 11

164 — 174 — 183 — 192 — 201 — 210 — 219 — 228 — 236 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Heizer
Hauswarte
Postboten."

19. In der Besoldungsgruppe C 2 ist die Amtsbezeichnung

„Professoren bei der Hochschule für Lehrerbildung"

hinzuzufügen.

## Artikel II

Das Beamten-Ruhestandsgesetz vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39) in der Fassung des § 42 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) und der Rechtsverordnungen vom 19. Januar 1934 (G.Bl. S. 41), 28. Juni 1934/14. August 1934 (G.Bl. S. 482, 666), 16. Juli 1934 (G.Bl. S. 531), 25. Februar 1935 (G.Bl. S. 427), 19. Juni 1935 (G.Bl. S. 737), 24. Juli 1935 (G.Bl. S. 857), 9. August 1935 (G.Bl. S. 882), 14. April 1936 (G.Bl. S. 147) und 7. April 1937 (G.Bl. S. 308) wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 1 werden Satz 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Zu diesem Diensteinkommen tritt ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender Höhe:

| | Monatsbetrag für Tarifklasse | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I<br>G | II<br>G | III<br>G | IV<br>G | V<br>G | VI<br>G | VII<br>G | VII bei 40 v. H. Abzug<br>G |
| für Ruhestandsbeamte mit weniger als 3 kinderbeihilfefähigen Kindern . . . | 185 | 148 | 111 | 82 | 62 | 46 | 30 | 18 |
| für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Ruhestandsbeamte mit 3 oder 4 kinderbeihilfefähigen Kindern . . . | 215 | 172 | 129 | 95 | 73 | 54 | 35 | — |
| für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Ruhestandsbeamte mit 5 oder mehr kinderbeihilfefähigen Kindern . . . . | 245 | 196 | 147 | 108 | 84 | 62 | 40 | — |

Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an in Ansatz zu bringen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so bleibt der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden 12 Monate maßgebend."

## Artikel III

(1) Artikel I Abschnitt IV, V, VI und VIII Ziffer 11, 12, 13, 14, 16 und 18 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge (§§ 54 und 57 Abs. 2 (II) des Beamten-Ruhestandsgesetzes sowie §§ 24 und 28 Abs. 1 (II) des Beamten-Hinterbliebenengesetzes).

(2) Bei der Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach Abs. 1 und Artikel II sind in jedem Falle — auch bei den Versorgungsberechtigten aus der Zeit vor dem 1. August 1935 — die Wohnungsgeldzuschußsätze des § 15 Abs. 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes in der Fassung des Artikels II dieser Verordnung zugrunde zu legen.

(3) Würden an die Versorgungsberechtigten aus der Zeit vor dem 1. August 1935 auf Grund der Neuberechnung geringere Bezüge als bisher zu zahlen sein, so bleiben für sie die bisherigen Bezüge zuständig. Bei dieser Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Bezüge bleiben die Kinderbeihilfen außer Ansatz.

## Artikel IV

Im Artikel III der Rechtsverordnung vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135) betreffend Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten usw. wird § 5 gestrichen.

## Artikel V

(1) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die am 1. Juli 1938 im Dienst standen und

a) in der Zeit vom 1. November 1928 bis 30. Juni 1938
aus der Besoldungsgruppe A 3 b in die Besoldungsgruppe A 2 b während der ersten 10 Besoldungsdienstjahre,

b) in der Zeit vom 1. November 1936 bis 30. Juni 1938
aus der Besoldungsgruppe A 8 a in die Besoldungsgruppe A 7 b während der ersten 2 Besoldungsdienstjahre,
aus der Besoldungsgruppe A 7 a in die Besoldungsgruppe A 6 a während der ersten 2 Besoldungsdienstjahre,
aus der Besoldungsgruppe A 3 a in die Besoldungsgruppe A 2 c

übergetreten sind, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1938 neu festgesetzt. Bei der Neufestsetzung ist so zu verfahren, als ob § 4 Abs. 3 des Danziger Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Abschnitt I dieser Verordnung bereits

1. bei den zu a) aufgeführten Beamten vom 1. November 1928,
2. bei den zu b) aufgeführten Beamten vom 1. November 1936

an gegolten hätte.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Beamten, die inzwischen weitere Beförderungsstellen erreicht haben.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Berechnung der Bezüge der Wartestandsbeamten und der seit dem 1. April 1937 in den Ruhestand versetzten Beamten, sowie für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge der am 1. April 1937 oder später im Dienst, im Wartestand oder im Ruhestand verstorbenen Beamten.

## Artikel VI

(1) Das Besoldungsdienstalter der Hauptleute der Schutzpolizei und der Gendarmerie, die am 1. Juli 1938 im Dienst standen, wird aus Anlaß der Änderung der Grundgehaltssätze (Artikel I Abschnitt VIII Ziffer 5) nicht geändert.

(2) Haben Hauptleute der Schutzpolizei und der Gendarmerie sowie Oberleutnants, Oberwachtmeister und Wachtmeister der Schutzpolizei, die am 1. Juli 1938 im Dienst standen, bisher höhere Dienstbezüge erhalten, als ihnen nach der Änderung (Artikel I Abschnitt III und VIII Ziffer 5, 8 und 17) zustehen, so ist ihnen der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltfähiger, den Wachtmeistern der Schutzpolizei als nichtruhegehaltfähiger Zuschuß zu zahlen. Der Zuschuß vermindert sich entsprechend dem Steigen der Dienstbezüge. Kinderbeihilfen bleiben hierbei außer Betracht.

## Artikel VII

(1) Das Besoldungsdienstalter der nach Artikel I Abschnitt VIII Ziffer 16 aus der Besoldungs-

(2) Soweit die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 b bisher in der Besoldungsgruppe A 10 b oder A 11 den Wohnungsgeldzuschuß nach einer höheren Tarifklasse bezogen haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse weitergewährt.

nungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse weitergewährt.

## Artikel VIII

Sekretäre, die nach Ziffer I der Sonderbestimmungen vom 25. September 1931 (St. A. I S. 352) zur Ausführung von Vorschriften des Danziger Besoldungsgesetzes für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5 erhalten und am 1. Juli 1938 noch im Dienst standen, führen fortan die Amtsbezeichnung „Obersekretär".

## Artikel IX

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung entstehenden Mehrausgaben sind, soweit erforderlich, unter Überschreitung der Haushaltsansätze zu leisten.

## Artikel X

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Juli 1938 in Kraft.

Danzig, den 28. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. Z. I. 21[10]

Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.